



Sehr geehrte Präsidentin
Sehr geehrter Präsident

Wir beziehen uns auf verschiedene Meldungen, dass in der Schweiz Ersatzläufe von Drittherstellern für das Sturmgewehr 90 (Stgw 90) angeboten werden.

In Absprache mit dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), den USS-Versicherungen und der armasuisse (ar) lassen wir Ihnen folgende Information zukommen:

- Das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Hilfsmittelverzeichnis 27.132dfi) unterscheidet nicht zwischen der Ordonnanzversion des Stgw 90 der Angehörigen der Armee (AdA), der zivilen Version (PE-Waffen) oder den auf "Halbautomat" zurückgebaute Ordonnanzwaffen, welche von ehemaligen AdA ins Privateigentum übernommen wurden (P-Waffen).
- Da das Stgw 90 weiterhin die persönliche Waffe der AdA darstellt, werden im Hilfsmittelverzeichnis ausschliesslich Hilfsmittel, Vorrichtungen und Anbauteile zum Stgw 90 zugelassen, die ohne Beizug eines Büchsenmachers oder Waffenmechanikers montiert bzw. demontiert werden können.
- Nicht zugelassen und somit nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt werden insbesondere systemrelevante Bauteile von Drittherstellern, wie etwa das Abzugs- oder Verschlussgehäuse oder ein Ersatzlauf zum Stgw 90.
- Dies gilt für Schiessübungen und Ausbildungskurse im Interesse der Landesverteidigung, gemäss Art. 4 der Schiessverordnung (SR 512.31). Diese sind:
 - Obligatorische Programme;
 - Feldschiessen;
 - freiwillige Schiessübungen der Schiessvereine (Vereinstrainings, Schiesswettkämpfe, ...);
 - Schiesskurse.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT)

6006 Luzern
info@swissshooting.ch

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} versandt. Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie die Medienmitteilungen des Schweizer Schiesssportverbands abonniert haben.

[Abmelden](#)

© 2026 Schweizer Schiesssportverband